

SATZUNG des
Radfahrer-Clubs 1894 e.V. Herzogenaurach



Name und Sitz

§ 1

Der im Februar 1894 gegründete Verein führt den Namen

Radfahrer-Club 1894 e.V. Herzogenaurach

Er hat seinen Sitz in Herzogenaurach und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth unter der Nummer VR 20265 eingetragen.

§ 2

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

§ 3

1. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung aller Zweige des Radsports.
2. Der Verein dient diesen gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung ausschließlich und unmittelbar.
3. Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Bei Bedarf können Vereinsämter gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalieren – Tätigkeitsvergütung ausgeübt werden. Dies gilt auch für Mitglieder des Vorstands oder erweiterten Vorstands.
4. Die Entscheidung über eine Tätigkeitsvergütung trifft der Vorstand, sofern die Vergütung kein Vorstandsmitglied selbst betrifft. Über eine Tätigkeitsvergütung eines Vorstandsmitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung des Vereins.
7. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch völlig neutral.

Verbandszugehörigkeit

§ 4

Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Bayern im Bund Deutscher Radfahrer e.V. Damit ist er den Satzungen und der Sportordnung des Landesverbandes Bayern, bzw. des Bundes Deutscher Radfahrer e.V. unterworfen.

Außerdem ist der Verein Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

Mitgliedschaft

§ 5

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist in Textform unter Angabe von Namen und Vornamen, Beruf, Alter und Wohnung an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben.
Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
2. Die Mitglieder des Vereins werden geführt:
bis 18 Jahr als Jugendliche,
über 18 Jahre als ordentliche Mitglieder.
3. Personen, die sich um die Sache des Sports oder um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bei Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Rechte und Pflichten

§ 6

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Der Mitgliedsbeitrag (Geldbeitrag) ist jährlich im Voraus zu entrichten. Neuaufgenommene haben mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
4. Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
5. Die Vorstandschaft kann auf Antrag Beitragserleichterungen gewähren.
6. Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7

Die Mitgliedschaft wird beendet:

1. durch freiwilligen fristgemäßen Austritt,
2. durch den Tod,
3. durch Ausschließung.

Durch Ausscheiden aus dem Verein enden automatisch alle etwaig ausgeübten Vereinsämter.

§ 8

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist für ein Mitglied nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig. Für Mitglieder des erweiterten Vorstands gilt eine Frist von 12 Wochen. Der Austritt hat durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

§ 9

Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

§ 10

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung von dem erweiterten Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
2. wegen Nichtbezahlung des Jahresbeitrags trotz dreimaliger Zahlungsaufforderung durch eine Mahnung in Textform mit jeweils angemessener Frist,
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und groben unsportlichen Verhaltens,
4. wegen unehrenhafter Handlungen.
5. Mitglieder haben sich auch in digitalen Medien (z. B. Facebook, Instagram) so zu verhalten, dass das Ansehen und die Neutralität des Vereins nicht beeinträchtigt werden. Bei privaten Äußerungen zu politischen oder gesellschaftlichen Themen ist jeglicher Anschein zu vermeiden, dass es sich um ein Mitglied des Vereins handelt. Massive öffentliche Beleidigungen oder Diffamierungen, die auf den Verein zurückfallen können, gelten als schwerer Verstoß gegen die Vereinsinteressen im Sinne von § 6. Dies gilt besonders für Personen, die aufgrund ihrer (früheren) Funktion als Repräsentanten oder Vorstand des Vereins wahrgenommen werden."

§ 11

Wird ein Mitglied nach § 10 ausgeschlossen, so ist ihm unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit der Ausschließungsbegründung ist dem betreffenden Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes per Rückschein bekannt zu machen. Die Berufung muss seinerseits binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die von dem Vorstand innerhalb einer Frist von drei Monaten zu berufen ist, entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu. Mit dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an dem Verein.

Organe

§ 12

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand.

Mitgliederversammlung

§ 13

Mindestens einmal im Jahre, möglichst zu Beginn eines Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem:

1. die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des erweiterten Vorstandes,
2. die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
3. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes, sowie der Kassenprüfer.
4. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand im Bedarfsfall einberufen. Er muss dieses tun, wenn ein Drittel der Mitglieder einen entsprechenden Antrag unter Angabe des Zweckes und der Gründe einbringt.

§ 15

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einbehaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang im öffentlich zugänglichen Mitteilungskasten des Vereins.

§ 16

Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

Mitglieder unter 18 Jahren haben in der Mitgliederversammlung und bei den Wahlen des Vereins kein Stimmrecht. Dagegen haben sie bei der Wahl des Jugendleiters volles Vorschlags- und Stimmrecht.

§ 17

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel und für Zweckänderungen, sowie zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen erforderlich. In diesen Fällen werden jedoch ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen mitgezählt. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die Anträge zur Satzungsänderung, zur Zweckänderung und zur Auflösung des Vereins besonders hinzuweisen.

§ 18

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

Vorstand

§ 19

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.
2. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so muss der unbesetzte Posten geschäftsführend von einem der verbliebenen Mitglieder des erweiterten Vorstandes für den Rest der Amtszeit übernommen werden. Alternativ kann durch die verbliebenen Mitglieder des erweiterten Vorstandes der offene Posten für den Rest der Amtszeit nachbesetzt werden.
4. Eine vorzeitige, fristgemäße Amtsniederlegung ist nur aus wichtigem Grund und nach schriftlicher Begründung innerhalb von 12 Wochen möglich.
5. Der Verein wird rechtsverbindlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten.

Erweiterter Vorstand

§ 20

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes sowie bis zu fünf weiteren Personen mit speziellen Aufgabengebieten. Diese umfassen beispielsweise Tätigkeiten von Sportleiter, Jugendleiter, Presse/Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungsorganisation (RTF-Wart) oder allgemeine Aufgaben in Form eines 3. Vorstands
2. Weitere Mitglieder des erweiterten Vorstandes können bei Bedarf von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
3. Die Aufgabengebiete der Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Eine vorzeitige, fristgemäße Amtsniederlegung ist nur aus wichtigem Grund und nach schriftlicher Begründung innerhalb von 12 Wochen möglich.
5. Die Amtsdauer des erweiterten Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann von den verbliebenen Mitgliedern des erweiterten

Vorstandes für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied hinzu zu gewählt werden. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein Mitglied des Vorstandes, anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Kassenprüfung

§ 21

1. Es sind durch die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen.
2. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Kassenprüfer vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann von den verbliebenen Mitgliedern des erweiterten Vorstandes für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied hinzu zu gewählt werden
3. Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten. Sonderprüfungen sind möglich.

Haftung

§ 22

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 3.300,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

Auflösung

§ 23

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 17, Absatz 2, festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

2. Wenn die Auflösungsversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird der Vorstand im Sinne des § 19, Absatz 1 und 3, als Liquidator bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Herzogenaurach, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Allgemeine Bestimmungen

§ 24

Der nach § 19 bestellte Vorstand ist ermächtigt, evtl. Beanstandungen durch das Registergericht durch Satzungsänderungen zu beheben. Diese sind der folgenden Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16.03.2026 beschlossen.

Die Mitgliederversammlung

Anlagen

Datenschutz





Anlage

Datenschutzrechtliche Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO

Die personenbezogenen Daten jedes Einzelnen, der in einer vertraglichen, vorvertraglichen oder anderweitigen Beziehung zu unserem Verein steht, verdienen besonderen Schutz. Wir haben das Ziel, unser Datenschutzniveau auf einem hohen Standard zu halten. Deswegen setzen wir auf eine kontinuierliche Weiterentwicklung unserer Datenschutz- und Datensicherheitskonzepte.

Selbstverständlich halten wir die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz ein. Nach Art. 13, 14 DSGVO treffen Vereine besondere Informationspflichten, wenn sie personenbezogene Daten erheben. Durch dieses Dokument erfüllen wir diese Verpflichtungen.

Mit Hilfe der nachfolgenden Informationen möchten wir Sie über Art, Umfang und Zweck der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch unseren Verein und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht unterrichten.

Bitte lesen Sie diese Datenschutzrichtlinie daher sorgfältig durch, um zu verstehen auf welcher Grundlage wir Ihre Daten erheben, wie wir sie nutzen, wo wir sie speichern und wem diese Informationen zugänglich sind. Die Terminologie gesetzlicher Vorschriften ist kompliziert. Bei der Ausarbeitung dieses Dokuments konnte leider nicht auf die Verwendung von juristischen Begriffen verzichtet werden. Daher möchten wir darauf hinweisen, dass Sie sich bei allen Fragen zu diesem Dokument, zu den verwendeten Fachbegriffen oder Formulierungen gerne an unseren Vorstand wenden dürfen.

Wir behalten uns das Recht vor, unser Transparenzdokument jederzeit im Hinblick auf geltende Datenschutzvorschriften zu verändern. Bitte stellen Sie sicher, dass Ihnen die aktuelle Version vorliegt. Derzeitiger Stand ist 03.2026.

Werden an diesem Dokument grundlegende Änderungen vorgenommen, geben wir diese auf unserer Website bekannt.

a) Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

RC 1894 e.V. Herzogenaurach

Ringstr. 11
91091 Großenseebach

E-Mail: info@rc-herzogenaurach.de

b) Kontaktdaten unseres Vorstandes

Herr Martin Schorr

E-Mail: info@rc-herzogenaurach.de



c) Zwecke der Verarbeitung

Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Abwicklung sämtlicher Vorgänge, die den Verantwortlichen, Mitgliedern, Interessenten, Geschäftspartner oder sonstige vertragliche oder vorvertragliche Beziehungen zwischen den genannten Gruppen (im weitesten Sinne) oder gesetzliche Pflichten des Verantwortlichen betreffen.

Exemplarisch seien hier genannt:

- Begründung und Durchführung der Mitgliedschaft
- Erreichung des Vereinszweckes
- Erfüllung von vertraglichen Pflichten
- Erfüllung gesetzlicher Vorgaben
- Identitäts- und Altersprüfung
- Versand von Informationen
- Datenbereinigung – Sicherstellen der Aktualität der gespeicherten Daten
- Recherche und Analyse Zwecke
- Interne Werbezwecke und Information
- Verknüpfung mit Social-Media

Rechtsgrundlagen

Einwilligung (Art. 6 Abs. 1a DSGVO)

Soweit Sie eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf gilt unverzüglich. Erfüllung von vertraglichen Pflichten / Gesetzliche Vorgaben (Art. 6 Abs. 1b und c DSGVO)

Die Verarbeitung der von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten erfolgt zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Durchführung unserer Verträge mit unseren Kunden/ Mitgliedern oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und soweit wir zu deren Erhebung gesetzlich verpflichtet sind, z.B. zur Einhaltung von Vorhaltefristen gegenüber dem Finanzamt, erforderlich.

Öffentliches Interesse, öffentliche Gewalt (Art. 6 Abs. 1e DSGVO)

Dies trifft zu, falls die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Prozessgegnern und anderen Prozessbeteiligten), die dem Verantwortlichen übertragen wurde

Berechtigte Interessen (Art. 6 Abs. 1f DSGVO)

Auf dieser Rechtsgrundlage basieren Verarbeitungsvorgänge, die von keiner der vorgenannten Rechtsgrundlagen erfasst werden, wenn die Verarbeitung zur Wahrung eines berechtigten Interesses unseres Vereins oder eines Dritten erforderlich ist, sofern die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten des Betroffenen nicht überwiegen. Solche Verarbeitungsvorgänge sind uns insbesondere deshalb gestattet, weil sie durch den Europäischen Gesetzgeber besonders erwähnt wurden. Er vertrat insoweit die Auffassung, dass ein berechtigtes Interesse anzunehmen sein könnte, wenn die betroffene Person ein Kunde des Verantwortlichen ist (Erwägungsgrund 47 Satz 2 DSGVO).

d) Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 6 Abs. 1f DSGVO.

Zur Durchführung unserer Geschäftstätigkeit ist unser berechtigtes Interesse des Wohlergehens all unserer Mitarbeiter und unserer Mitglieder.



e) Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Innerhalb des Vereins erhalten diejenigen Personen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Dies geschieht in erster Linie durch die Vereinsverwaltung SVEREIN.

Eine Weitergabe personenbezogener Daten findet an unsere Versicherungen, Dachverbände, an Vereinsmitglieder (bei besonderer Begründung) und im Internet (Social-Media, STRAVA) sowie der Vereinssapp Klubraum statt.

Einsatz von Facebook Social Plugins

Auf unserer Website wird das Page Plugin von Facebook (Meta Platforms Ireland Ltd., 4 Grand Canal Square, Dublin 2, Irland) verwendet. Durch die Einbindung erhält Facebook die Information, dass Ihr Browser die entsprechende Seite unseres Webauftritts aufgerufen hat, auch wenn Sie kein Facebook-Konto besitzen oder gerade nicht eingeloggt sind. Die IP-Adresse wird dabei an Server von Meta übertragen. Da Sie im Rahmen unserer Website mit dem Plugin interagieren können (z. B. Timeline einsehen), werden diese Daten zur Bereitstellung der Inhalte verarbeitet. Rechtsgrundlage hierfür ist unser berechtigtes Interesse an einer zeitgemäßen Information unserer Mitglieder und Interessenten (Art. 6 Abs. 1f DSGVO)

Server-Log-Files

Der Provider der Seiten erhebt und speichert automatisch Informationen in sogenannten Server-Log-Files, die Ihr Browser automatisch an uns übermittelt. Dies sind: Browsertyp, Betriebssystem, Referrer URL, Hostname des zugreifenden Rechners und die Uhrzeit der Serveranfrage. Diese Daten sind nicht bestimmten Personen zuordbar und dienen der Sicherstellung eines fehlerfreien Betriebs der Website.

Für die Vornahme von Dienstleistungsangeboten wie z.B. Werbemaßnahmen per Newsletter / E-Mail geben wir personenbezogene Daten an beauftragte Unternehmen weiter. Wir haben mit den betroffenen Unternehmen Verträge über die Auftragsdatenverarbeitung geschlossen und diese Unternehmen zur Einhaltung der gesetzlich erforderlichen Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit verpflichtet, sofern die rechtlichen Vorgaben eine Beauftragung im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung erforderlich machen.

f) Absicht über Drittlandtransfer

Eine Datenübermittlung in Länder außerhalb der EU (sogenannte Drittstaaten) kann ggf. stattfinden. Es besteht das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO.

g) Speicherdauer der personenbezogenen Daten

Eine Verarbeitung und Speicherung Ihrer Daten findet statt, solange sie zur Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten und zur Leistungserbringung im Rahmen des geschlossenen Vertrages oder der Vertragsanbahnung erforderlich sind.

Danach erfolgt routinemäßig eine Löschung Ihrer Daten, wenn dem nicht gesetzliche Aufbewahrungsfristen (HGB, Geldwäschegesetz, Steuerrecht, etc.) entgegenstehen oder Verjährungsfristen potenzieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind.

h) Datenschutzrechte des Betroffenen

Bitte kontaktieren Sie uns jederzeit, wenn Sie sich informieren möchten welche personenbezogenen Daten wir über Sie speichern bzw. wenn Sie diese berichtigen oder löschen lassen wollen. Sie haben nach DSGVO folgende Rechte:



Das Recht auf **Auskunft** (Art. 15 DSGVO), **Berichtigung** (Art. 16 DSGVO), **Löschung** (Art. 17 DSGVO), **Einschränkung der Verarbeitung** (Art. 18 DSGVO), **Datenübertragbarkeit** (Art. 20 DSGVO) sowie das Recht auf **Widerspruch gegen Verarbeitung** (Art. 21 DSGVO).

Für das Auskunfts- und Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §34 und §35 BDSG.

Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie uns gegenüber jederzeit widerrufen. Der Widerruf gilt unverzüglich.

i) Bestehen eines Beschwerderechts

Wenn Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich darüber hinaus bei einer Aufsichtsbehörde beschweren (Art. 77 DSGVO).

j) Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten

Innerhalb der bestehenden oder gewünschten Mitgliedschaft ist es nötig, dass Sie uns diejenigen personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen, die wir für die Aufnahme und Durchführung derselbigen benötigen bzw. für die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind.

Ohne diese Daten (beispielsweise: Name, Anschrift, Geburtsdatum und Bankverbindung) werden wir in der Regel den Abschluss eines Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen oder einen bestehenden Vertrag/ bestehende Mitgliedschaft nicht mehr fortführen können und entsprechend beenden. In begründeten Einzelfällen sind wir nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften verpflichtet, Sie vor Beginn der vertraglichen Beziehung bspw. anhand Ihres Personalausweises zu identifizieren und dabei Ihren Namen, Geburtstag, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Wohnanschrift zu erheben und zu speichern.

k) Automatisierte Entscheidungsfindung

Innerhalb der Begründung und Durchführung von vertraglichen Beziehungen wird von uns keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung (Art. 22 DSGVO) genutzt.

Durchführung von 'Profiling'

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben sind wir zur Geldwäsche- und Betrugsbekämpfung sowie zur Verhinderung von Steuerhinterziehung verpflichtet. In diesem Zusammenhang werden durch uns Datenauswertungen vorgenommen.

Diese Datenschutzerklärung tritt mit Beschluss vom 16.03.2026 in Kraft.